

Vorlagennummer: FB 01/0600/WP18
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 25.10.2024

Stellungnahmen der Verwaltung zu Ratsanfragen

Vorlageart: Kenntnisnahme
Federführende Dienststelle: FB 01 - Fachbereich Bürger*innendialog und Verwaltungsleitung
Beteiligte Dienststellen:
Verfasst von: FB 01/100

Beratungsfolge:

Datum	Gremium	Zuständigkeit
06.11.2024	Rat der Stadt Aachen	Kenntnisnahme

Erläuterungen:

Zu diversen Ratsanfragen liegen Stellungnahmen der Verwaltung vor, die als Anlagen beigefügt sind bzw. als Tischvorlagen ausgeteilt werden.

Anlage/n:

- 1 - Stellungnahme_Ratanfrage_LINKE_2024_10_02_Elternzeit-Eingewöhnung-Kita-Tagespflege (öffentlich)
- 2 - Stellungnahme_Ratsanfrage_Servos_2024_08_27_Parkplatz Osthalle (öffentlich)

**Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage der Fraktion DIE LINKE vom 02.10.2024;
Elternzeit / Eingewöhnung bei KiTa / Tagespflege**

Frage 1

Werden Kitaplätze auch für Kinder vergeben bei denen noch kein Rechtsanspruch besteht, weil Eltern beispielsweise Elternzeit bedingt keine Erwerbstätigkeit nachgehen?

Antwort

Grundsätzlich werden auch Kinder dieser Eltern nicht von der Vergabe ausgeschlossen. Ein Kind mit bestehendem Rechtsanspruch wird selbstverständlich vorrangig berücksichtigt.

Frage 2

**Welche Regelungen werden angewandt, wenn zu wenig Kitaplätze zur Verfügung stehen?
Wird auch ein Platz in der Kindertagespflege gefördert?**

Antwort

Ausgehend davon, dass es sich weiterhin um Kinder handelt, für die kein formaler Rechtsanspruch auf einen Kitaplatz besteht, kann dieser im Zweifelsfall nur erfüllt werden, wenn in der Kindertagespflege noch Plätze zur Verfügung stehen, die nicht mit Kindern mit Rechtsanspruch belegt werden müssen.

Im Rahmen der Kindertagespflege wird die Leistung erst mit Eintritt des Rechtsanspruchs bzw. bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 24 Abs. 1 SGB VIII gewährt, da es sich hier nicht um eine institutionelle Förderung der Kindertagesstätte, sondern letztlich um eine individuelle finanzielle Förderung handelt.

Frage 3

Welche Rolle spielt der Stichtag 01.11. bei der Anwendung des §24 SGB VIII?

Antwort

Ich gehe davon aus, dass mit der Regelung zum 01.11. eines Jahres die Regelung des §33 Abs. 6 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) gemeint ist. Danach ist für die Zuordnung der Kinder zu den Gruppenformen und für die Berechnung der Pauschalen für das gesamte Kindergartenjahr das Alter zugrunde zu legen, dass die Kinder bis zum 01.11. des begonnenen Kindergartenjahres erreichen werden.

Insofern hat die Regelung zum 01.11. eines Jahres keine unmittelbare Auswirkung auf die Anwendung des §24 SGB VIII. Bei der Anwendung des §24 SGB VIII ist primär auf das tatsächliche Alter des Kindes abzustellen. Sekundär wirkt sich die Zuordnung auf der Basis des 01.11. insofern aus, als damit natürlich entschieden wird, ob das Kind einen U3- oder Ü3-Platz belegen wird und ob ein solcher Platz in der gewünschten Einrichtung auch zur Verfügung steht.

Frage 4

Gibt es Kulanzregelungen in Fällen bei denen nur ein kurzer Zeitraum ohne Rechtsanspruch besteht (z.B. ein bevorstehendes Ende der Elternzeit)?

Antwort

Eine generelle Kulanzregelung gibt es nicht. Es wird jedoch jeder Einzelfall geprüft.

Frage 5

Falls in den entsprechenden Fällen keine Betreuungsplätze vergeben werden, welche Maßnahme werden ergriffen, um die Rechtslage hinsichtlich der Betreuungsplatzvergabe in solchen Fällen klar und frühzeitig gegenüber den Eltern zu kommunizieren?

Antwort

In erster Linie handelt es sich hier um Einzelfälle, die im Vorfeld nicht erkennbar sind. Im Bedarfsfall werden die Eltern selbstverständlich entsprechend informiert. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, über das Kita-Portal und über CallAC entsprechende Anfragen zu stellen bzw. sich beraten zu lassen. Im Übrigen ist die gesetzliche Grundlage und der damit verbundene Rechtsanspruch im §24 SGB VIII eindeutig geregelt.

Anmerkung:

Die in der Begründung des Ratsantrages formulierte Begründung und Bezugnahme auf die tatbestandlichen Voraussetzungen des §24 greift lediglich die Regelung des §24 Abs. 1 Ziffer 2a, b und c auf. Wesentlich ist, dass daneben auch § 24 Abs. 1 Nr. 1 zu sehen ist, wonach ein Kind in einer Tageseinrichtung zu fördern ist, wenn dies für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist. In der Konsequenz bedeutet dies, dass angesichts der Kita-Situation in Aachen selbstverständlich zunächst der Rechtsanspruch zu bedienen ist und darüber hinaus nach Möglichkeit auch die anderen Kinder nach §24 Abs. 1 Ziffer 1 und 2a, b, c, SGB VIII zu berücksichtigen sind.

Stellungnahme der Verwaltung zur Ratsanfrage des Rats Herrn Michael Servos, SPD, vom 27.08.2024

zum Thema: Parkplatz Osthalle

Aufgrund der Einführung der Bewohnerparkzone Ost 1 ist mit einem erhöhten Parkdruck auf dem Parkplatz der Osthalle zu rechnen. Dies wird sehr wahrscheinlich zu erheblichen Einschränkungen für die Schwimmbadbesucher*innen führen, da der Parkplatz bis auf einzelne Stellplätze, die mit "Parkscheibe, max. 3 h" beschildert sind, kostenlos und ohne zeitliche Begrenzung genutzt werden kann.

Daher hat die Verwaltung in Abstimmung mit dem Betreiber der Schwimmhalle beschlossen, dass die Beschilderung des Parkplatzes geändert werden muss, sodass der gesamte Parkplatz künftig vom Ordnungsamt kontrolliert werden kann.

Die Fragen 1, 2 & 4 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet

Frage 1: Welche Modelle gibt es, um den Parkplatz weiterhin hauptsächlich für die Besucher*innen der Schwimmhalle zur Verfügung zu stellen und wie kann dies für die Besucher*innen kostenneutral erfolgen?

Frage 2: Welche Sonderregelungen für Besucher*innen der Schwimmhalle sind rechtlich umsetzbar? Kann ggf. ein Teil des Parkplatzes reserviert und mit Zufahrtsskontrolle versehen werden?

Frage 4: Wie kann sichergestellt werden, dass der Parkdruck sich nicht aus den umliegenden Straßen auf den Parkplatz der Osthalle verlagert und z.B. der Schwimmbetrieb in den Abendstunden durch parkende Anwohnende unerreichbar wird?

Als Lösung wird die Beschilderung des gesamten Parkplatzes mit "Parkscheibe, max. 3 h" erachtet. Somit können auch die Schwimmhallenbesucher*innen den Parkplatz weiterhin kostenneutral nutzen und eine längere Parkdauer von Anwohner*innen wird verhindert.

Von der kostenintensiven Errichtung eines Parkscheinautomaten oder einer Schrankenanlage auf dem Parkplatz wird abgesehen, da im Hinblick auf die Nutzung einer "Brötchen-Taste" nicht kontrolliert werden kann. Die Möglichkeit, ob der Schwimmhallenautomat ein Duplikat der Eintrittskarten ausdrucken kann, sodass dieses als Nachweis in die Windschutzscheibe gelegt werden kann, wurde seitens des Schwimmhallenbetreibers verneint. Daher bleibt die Beschilderung des gesamten Parkplatzes mit "Parkscheibe, max. 3 h", weiterzuverfolgen.

Frage 3: Welche Bewirtschaftungsmodelle gibt es bei den übrigen Schwimmhallen in Aachen?

Bezüglich der Bewirtschaftungsmodelle an den übrigen Schwimmhallen in Aachen wird auf die Stellungnahme zur Ratsanfrage vom 14.06.2022 Bezug genommen:

"An der Elisabethhalle ist kein Parkplatz vorhanden. In unmittelbarer Nähe zur Ulla-Klinger-Halle sowie zum Freibad Hangeweier liegt jeweils ein Parkplatz; diese werden beide nicht bewirtschaftet und sind auch nicht ausdrücklich den Badegästen vorbehalten. Zu der innerhalb der Bewohnerparkzone BU3 liegenden Schwimmhalle Süd gehört ein Privatparkplatz, der ausdrücklich für Schwimmbadbesucher ausgeschildert ist, aber nicht bewirtschaftet wird. An der Schwimmhalle Brand ist ein Parkplatz vorhanden, der als öffentliche Verkehrsfläche gewidmet ist und nicht bewirtschaftet wird. Die zulässige Parkdauer beträgt 3 Stunden mit Parkscheibe."